

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG, Euratom) Nr. 401/2004 des Rates vom 23. Februar 2004 zur Einführung vorübergehender Sondermaßnahmen zur Einstellung von Beamten der Europäischen Gemeinschaften aus Anlass des Beitritts der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei** 1
- Verordnung (EG) Nr. 402/2004 der Kommission vom 4. März 2004 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 3
- Verordnung (EG) Nr. 403/2004 der Kommission vom 4. März 2004 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersektor 5
- Verordnung (EG) Nr. 404/2004 der Kommission vom 4. März 2004 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand 7
- Verordnung (EG) Nr. 405/2004 der Kommission vom 4. März 2004 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Erstattung für Weißzucker bei Ausfuhr nach bestimmten Drittländern für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1290/2003 durchgeführte 22. Teilausschreibung 9
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 406/2004 der Kommission vom 4. März 2004 zur Anpassung bestimmter Verordnungen über den Sektor Olivenöl aufgrund des Beitritts der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei zur Europäischen Union** 10
- Verordnung (EG) Nr. 407/2004 der Kommission vom 4. März 2004 zur Änderung der im Sektor Getreide geltenden Zölle 12
- Verordnung (EG) Nr. 408/2004 der Kommission vom 4. März 2004 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1814/2003 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Hafer 15

Verordnung (EG) Nr. 409/2004 der Kommission vom 4. März 2004 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 238/2004 eingereichten Angebote für die Einfuhr von Sorghum	16
Verordnung (EG) Nr. 410/2004 der Kommission vom 4. März 2004 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2315/2003 eingereichten Angebote für die Einfuhr von Mais	17

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

2004/213/EG:

- ★ **Beschluss der Kommission vom 3. Februar 2004 über die Umsetzung der vorbereitenden Maßnahme zur Stärkung des Industriepotenzials in Europa auf dem Gebiet der Sicherheitsforschung** 18

2004/214/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 3. März 2004 zur Änderung der Entscheidung 2000/40/EG zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des Umweltzeichens der Gemeinschaft für Kühlgeräte ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 310)** 23

2004/215/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 1. März 2004 zur Umsetzung der Richtlinie 64/432/EWG des Rates hinsichtlich ergänzender Garantien im innergemeinschaftlichen Handel mit Rindern in Bezug auf die infektiöse bovine Rhinotracheitis und der Genehmigung der von einigen Mitgliedstaaten vorgelegten Tilgungsprogramme ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 573)** 24

2004/216/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 1. März 2004 zur Änderung der Richtlinie 82/894/EWG des Rates über die Mitteilung von Viehseuchen in der Gemeinschaft zur Aufnahme bestimmter Pferdekrankheiten und bestimmter Bienenkrankheiten in die Liste der anzeigepflichtigen Krankheiten ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 578)** 27

2004/217/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 1. März 2004 zur Annahme eines Verzeichnisses von Ausgangserzeugnissen, deren Verkehr oder Verwendung in der Tierernährung verboten ist ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 583)** 31

Berichtigungen

- ★ **Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 464/2001 der Kommission vom 7. März 2001 zur Ergänzung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 zur Eintragung bestimmter Bezeichnungen in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 66 vom 8.3.2001)** 34

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

★ **Berichtigung der Richtlinie 2003/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Werbung und Sponsoring zugunsten von Tabakerzeugnissen (ABL. L 152 vom 20.6.2003)** 34

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG, EURATOM) Nr. 401/2004 DES RATES**vom 23. Februar 2004****zur Einführung vorübergehender Sondermaßnahmen zur Einstellung von Beamten der Europäischen Gemeinschaften aus Anlass des Beitritts der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 283,

auf Vorschlag der Kommission, vorgelegt nach Stellungnahme des Statutsbeirats,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Gerichtshofs ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Rechnungshofs ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Aufgrund des bevorstehenden Beitritts der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei sollten befristete Sondermaßnahmen eingeführt werden, die vom Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften (im Folgenden „Statut“ genannt) abweichen.
- (2) In Anbetracht der großen Zahl der beitretenden Staaten und der möglicherweise betroffenen Personen sollten diese Maßnahmen, auch wenn sie nur von begrenzter Dauer sind, während eines längeren Zeitraums gelten. Eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2010 erscheint zu diesem Zweck angemessen.
- (3) Angesichts dieser außergewöhnlichen Umstände und des erwarteten künftigen allgemeinen Bedarfs sollten auch Auswahlverfahren für die Einstellung von Beamten, die eine der bestehenden elf Amtssprachen als Hauptsprache haben, durchgeführt werden. Damit sollen die in Artikel 27 des Statuts verankerten Grundsätze, einschließlich der Auswahl der Beamten auf möglichst breiter geographischer Grundlage, gewahrt werden.

- (4) Aufgrund des außergewöhnlichen Umfangs der Erweiterung sollte diese Verordnung vor dem für den Beitritt vorgesehenen Tag erlassen werden, damit alle Vorbereitungsmaßnahmen getroffen werden können, um die geplanten Einstellungen möglichst rasch nach dem Beitritt vornehmen zu können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Bis zum 31. Dezember 2010 können freie Planstellen ungeachtet von Artikel 4, Artikel 7 Absatz 1, Artikel 27 Absatz 3 und Artikel 29 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) des Statuts unter Berücksichtigung der Haushaltsverhandlungen bis zu der hierfür festgesetzten Anzahl von Planstellen nach dem tatsächlichen Beitritt der betreffenden Staaten durch die Ernennung von tschechischen, estnischen, zyprischen, lettischen, litauischen, ungarischen, maltesischen, polnischen, slowenischen und slowakischen Staatsangehörigen besetzt werden.

(2) Die Ernennungen erfolgen

- a) für alle Besoldungsgruppen nach dem tatsächlichen Beitritt,
- b) — außer bei den Besoldungsgruppen A 1 und A 2 — nach Durchführung von Auswahlverfahren aufgrund von Befähigungsnachweisen und Prüfungen gemäß Anhang III des Statuts.

Artikel 2

Bis zum 31. Dezember 2010 werden auch allgemeine Auswahlverfahren für die Einstellung von Beamten, die eine der bestehenden elf Amtssprachen als Hauptsprache haben, durchgeführt; diese Auswahlverfahren finden gleichzeitig für alle diese Sprachen statt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 18. November 2003 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ Stellungnahme vom 18. Juli 2003.

⁽³⁾ Stellungnahme vom 29. Juli 2003 (ABL C 224 vom 19.9.2003).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 23. Februar 2004.

Im Namen des Rates

Der Präsident

B. COWEN

VERORDNUNG (EG) Nr. 402/2004 DER KOMMISSION
vom 4. März 2004
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. März 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. März 2004

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 (AbL. L 299 vom 1.11.2002, S. 17).

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 4. März 2004 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	104,6
	204	52,1
	212	115,9
	999	90,9
0707 00 05	052	149,9
	068	106,2
	204	38,0
	999	98,0
0709 90 70	052	109,4
	204	55,1
	628	136,0
	999	100,2
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	71,7
	204	46,3
	212	55,7
	220	44,4
	400	65,0
	624	65,7
	999	58,1
0805 50 10	052	50,0
	400	36,4
	600	57,6
	999	48,0
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	052	60,0
	060	36,5
	388	118,8
	400	109,8
	404	96,9
	508	70,3
	512	93,9
	524	82,4
	528	90,6
	720	75,2
	999	83,4
0808 20 50	060	64,4
	388	76,0
	400	84,3
	508	69,3
	512	59,5
	528	73,9
	720	49,4
999	68,1	

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2081/2003 der Kommission (Abl. L 313 vom 28.11.2003, S. 11). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 403/2004 DER KOMMISSION

vom 4. März 2004

zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1422/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Melasse im Zuckersektor und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 wird der cif-Preis bei der Einfuhr von Melasse, im folgenden „repräsentativer Preis“ genannt, nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 der Kommission ⁽³⁾ bestimmt. Dieser Preis gilt für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der genannten Verordnung.
- (2) Der repräsentative Preis für Melasse wird für einen Grenzübergangsort der Gemeinschaft, in diesem Fall Amsterdam, festgesetzt. Der Preis muss auf der Grundlage der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt unter Berücksichtigung der nach Maßgabe der etwaigen Qualitätsunterschiede gegenüber der Standardqualität berichtigten Notierungen oder Preise dieses Marktes berechnet werden. Die Standardqualität für Melasse ist in der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 festgelegt.
- (3) Zur Feststellung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt müssen alle Informationen betreffend die Angebote auf dem Weltmarkt, die auf den wichtigen Märkten in Drittländern festgestellten Preise und die Verkaufsabschlüsse im Rahmen des internationalen Handels berücksichtigt werden, die die Kommission von den Mitgliedstaaten erhält bzw. die ihr aus eigenen Quellen vorliegen. Bei dieser Feststellung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ist es möglich, den Durchschnitt mehrerer Preise zugrunde zu legen, soweit dieser Durchschnitt für die tatsächliche Markttendenz als repräsentativ gelten kann.
- (4) Nicht berücksichtigt werden die Informationen, wenn die Ware nicht gesund und von handelsüblicher Qualität ist oder wenn der Angebotspreis nur eine geringe, für

den Markt nicht repräsentative Menge betrifft. Außerdem sind Angebotspreise auszuschließen, die als für die tatsächliche Markttendenz nicht repräsentativ gelten.

- (5) Um vergleichbare Angaben für Melasse der Standardqualität zu erhalten, müssen die Preise je nach Qualität der angebotenen Melasse nach Maßgabe der in Anwendung von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 erzielten Ergebnisse erhöht oder verringert werden.
- (6) Ein repräsentativer Preis kann ausnahmsweise während eines begrenzten Zeitraums auf unveränderter Höhe beibehalten werden, wenn der Angebotspreis, der als Grundlage für die vorangegangene Festsetzung des repräsentativen Preises gedient hat, der Kommission nicht zur Kenntnis gelangt ist und die vorliegenden, offenbar für die effektive Markttendenz nicht repräsentativen Angebotspreise zu plötzlichen und erheblichen Änderungen des repräsentativen Preises führen würden.
- (7) Besteht zwischen dem Auslöschungspreis für das fragliche Erzeugnis und dem repräsentativen Preis ein Unterschied, so sind nach Maßgabe von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 zusätzliche Einfuhrzölle festzusetzen. Bei Aussetzung der Einfuhrzölle gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 sind für diese Zölle besondere Beträge festzusetzen.
- (8) Aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergibt sich, dass die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse nach Maßgabe des Anhangs dieser Verordnung festzusetzen sind.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der Erzeugnisse des Artikels 1 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. März 2004 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 39/2004 der Kommission (AbL. L 6 vom 10.1.2004, S. 16).

⁽²⁾ ABl. L 141 vom 24.6.1995, S. 12. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 79/2003 (AbL. L 13 vom 18.1.2003, S. 4).

⁽³⁾ ABl. L 145 vom 27.6.1968, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. März 2004

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

ANHANG

der Verordnung der Kommission vom 4. März 2004 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Zölle der Einfuhr von Melasse im Zuckersektor

(in EUR)

KN-Code	Repräsentativer Preis pro 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Zusätzlicher Zoll pro 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Bei der Einfuhr des Erzeugnisses wegen der Aussetzung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 anzuwendender Betrag ⁽²⁾ pro 100 kg Eigengewicht
1703 10 00 ⁽¹⁾	6,26	0,26	—
1703 90 00 ⁽¹⁾	9,06	—	0

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 785/68.

⁽²⁾ Dieser Betrag ersetzt gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 den für diese Erzeugnisse festgesetzten Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

VERORDNUNG (EG) Nr. 404/2004 DER KOMMISSION

vom 4. März 2004

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 sind die Erstattungen für den nicht denaturierten und in unverändertem Zustand ausgeführten Weißzucker und Rohzucker unter Berücksichtigung der Lage auf dem Markt der Gemeinschaft und auf dem Weltzuckermarkt und insbesondere der in Artikel 28 der angeführten Verordnung genannten Preise und Kostenelemente festzusetzen. Nach demselben Artikel sind zugleich die wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten Ausfuhr zu berücksichtigen.
- (3) Für Rohzucker ist die Erstattung für die Standardqualität festzusetzen. Diese ist in Anhang I Punkt 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 festgelegt worden. Diese Erstattung ist im Übrigen gemäß Artikel 28 Absatz 4 der genannten Verordnung festzusetzen. Kandiszucker wurde in der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 der Kommission vom 7. September 1995 mit Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen im Zuckersktor ⁽²⁾ definiert. Die so berechnete Erstattung muss bei aromatisiertem oder gefärbtem Zucker für dessen Saccharosegehalt gelten und somit für 1 v. H. dieses Gehalts festgesetzt werden.
- (4) In besonderen Fällen kann der Erstattungsbetrag durch Rechtsakte anderer Art festgesetzt werden.
- (5) Die Erstattung wird alle zwei Wochen festgesetzt. Sie kann zwischenzeitlich geändert werden.
- (6) Nach Artikel 27 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 können die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es notwendig machen, die Erstattung für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse je nach Zielbestimmung unterschiedlich festzusetzen.

- (7) Der erhebliche und rasche Anstieg der präferenziellen Zuckereinfuhren aus den Ländern des Westbalkans seit Beginn 2001 sowie der Zuckerausfuhren der Gemeinschaft nach diesen Ländern scheint in hohem Maße künstlich zu sein.
- (8) Um jeglichen Missbrauch bei der Wiedereinfuhr von Zuckererzeugnissen, für die eine Ausfuhrerstattung gewährt wurde, in die Gemeinschaft zu vermeiden, empfiehlt es sich, für die Länder des Westbalkans keine Erstattung für die unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse festzusetzen.
- (9) Im Handel zwischen der Gemeinschaft einerseits und der Tschechischen Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und der Slowakei, nachstehend „neue Mitgliedstaaten“ genannt, andererseits, gelten für bestimmte Erzeugnisse des Zuckersktors noch Einfuhrzölle und Ausfuhrerstattungen, wobei die Ausfuhrerstattungen deutlich höher sind als die Einfuhrzölle. Da die genannten Länder am 1. Mai 2004 der Gemeinschaft beitreten werden, kann die beträchtliche Differenz zwischen den Einfuhrzöllen und den für die betreffenden Erzeugnisse gewährten Ausfuhrerstattungen zu Spekulationsgeschäften führen.
- (10) Um jeglichen Missbrauch bei der Wiedereinfuhr oder Wiederverbringung von Zuckererzeugnissen, für die eine Ausfuhrerstattung gewährt wurde, in die Gemeinschaft zu vermeiden, empfiehlt es sich, für die „neuen Mitgliedstaaten“ keine Erstattung für die unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse festzusetzen.
- (11) Aufgrund dieser Faktoren und der aktuellen Marktsituation im Zuckersktor, insbesondere der Notierungen und Preise für Zucker in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt, sind angemessene Erstattungsbeträge festzusetzen.
- (12) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. März 2004 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 39/2004 der Kommission (ABl. L 6 vom 10.1.2004, S. 16).

⁽²⁾ ABl. L 214 vom 8.9.1995, S. 16.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. März 2004

Für die Kommission
 Franz FISCHLER
 Mitglied der Kommission

ANHANG

**AUSFUHRERSTATTUNGEN FÜR WEISSZUCKER UND ROHZUCKER IN UNVERÄNDERTEM ZUSTAND,
 ANWENDBAR AB 5. MÄRZ 2004**

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung
1701 11 90 9100	S00	EUR/100 kg	45,19 ⁽¹⁾
1701 11 90 9910	S00	EUR/100 kg	43,99 ⁽¹⁾
1701 12 90 9100	S00	EUR/100 kg	45,19 ⁽¹⁾
1701 12 90 9910	S00	EUR/100 kg	43,99 ⁽¹⁾
1701 91 00 9000	S00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4913
1701 99 10 9100	S00	EUR/100 kg	49,13
1701 99 10 9910	S00	EUR/100 kg	47,83
1701 99 10 9950	S00	EUR/100 kg	47,83
1701 99 90 9100	S00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4913

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 1779/2002 der Kommission (ABl. L 269 vom 5.10.2002, S. 6) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungen sind folgendermaßen festgelegt:

S00: Alle Bestimmungen (Drittländer, sonstige Gebiete, Bevorratung und einer Ausfuhr aus der Gemeinschaft gleichgestellte Bestimmungen) mit Ausnahme von Albanien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Serbien und Montenegro (einschließlich des Kosovo im Sinne der Resolution 1244 des UN-Sicherheitsrates vom 10. Juni 1999), sowie der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien, der Tschechischen Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und der Slowakei, außer bei Zucker, der den Erzeugnissen gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates (ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 29) zugesetzt worden ist.

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 %. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 % abweicht, wird der anwendbar Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 28 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 errechnet.

VERORDNUNG (EG) Nr. 405/2004 DER KOMMISSION
vom 4. März 2004

**zur Festsetzung des Höchstbetrags der Erstattung für Weißzucker bei Ausfuhr nach bestimmten
Drittländern für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1290/
2003 durchgeführte 22. Teilausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1290/2003 der Kommission vom 18. Juli 2003 betreffend eine Dauerausschreibung zu der Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker für das Wirtschaftsjahr 2003/04 ⁽²⁾ werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers nach bestimmten Drittländern durchgeführt.
- (2) Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2003 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung, insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes, festzusetzen.

(3) Nach Prüfung der Angebote sind für die 22. Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen festzulegen.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1290/2003 durchgeführte 22. Teilausschreibung für Weißzucker wird eine Erstattung bei Ausfuhr nach bestimmten Drittländern von höchstens 50,966 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. März 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. März 2004

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 39/2004 der Kommission (ABl. L 6 vom 10.1.2004, S. 16).

⁽²⁾ ABl. L 181 vom 19.7.2003, S. 7.

VERORDNUNG (EG) Nr. 406/2004 DER KOMMISSION
vom 4. März 2004

zur Anpassung bestimmter Verordnungen über den Sektor Olivenöl aufgrund des Beitritts der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei zur Europäischen Union

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

gestützt auf die Akte über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei, insbesondere auf Artikel 57 Absatz 2,

in Erwägung nachfolgender Gründe:

- (1) Aufgrund des Beitritts der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei zur Europäischen Union müssen an mehreren Verordnungen der Kommission über den Sektor Olivenöl bestimmte technische Anpassungen vorgenommen werden.
- (2) Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2543/95 der Kommission vom 30. Oktober 1995 mit besonderen Bestimmungen zur Anwendung der Einfuhrlizenzen im Sektor Olivenöl⁽¹⁾ enthält Vermerke in den Amtssprachen aller Mitgliedstaaten. Diese Bestimmungen müssen auch die Fassungen in den Sprachen der neuen Mitgliedstaaten enthalten.
- (3) Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 312/2001 der Kommission vom 15. Februar 2001 mit Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Olivenöl mit Ursprung in Tunesien und zur Abweichung von einigen Vorschriften der Verordnungen (EG) Nr. 1476/95 und (EG) Nr. 1291/2000⁽²⁾ enthält Vermerke in den Amtssprachen aller Mitgliedstaaten. Diese Bestimmungen müssen auch die Fassungen in den Sprachen der neuen Mitgliedstaaten enthalten.
- (4) Gemäß Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1019/2002 der Kommission vom 13. Juni 2002 mit Vermarktungsvorschriften für Olivenöl⁽³⁾ teilen die Mitgliedstaaten der Kommission die erforderlichen Maßnahmen für die Einhaltung dieser Verordnung einschließlich der Sanktionsregelung spätestens bis 31. Dezember 2002 mit. Um den neuen Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu geben, diese Verpflichtung zu erfüllen, ist für die genannten Mitgliedstaaten ein Datum nach ihrem Beitritt vorzusehen.

⁽¹⁾ ABl. L 260 vom 31.10.1995, S. 33. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2731/2000 (ABl. L 316 vom 15.12.2000, S. 42).

⁽²⁾ ABl. L 46 vom 16.2.2001, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 155 vom 14.6.2002, S. 27. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1176/2003 (ABl. L 164 vom 2.7.2003, S. 12).

- (5) Die Verordnungen (EG) Nr. 2543/95, (EG) Nr. 312/2001 und (EG) Nr. 1019/2002 sind daher entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2543/95 erhält folgende Fassung:

„Die Lizenz trägt in Feld 22 einen der folgenden Vermerke:

- Restitución válida por ... toneladas (cantidad por la que se expida en certificado)
- Náhrada platná pro ... tun (množství, pro něž je vydána licence).
- Restitutionen omfatter ... tons (den mængde, licensen vedrører).
- Erstattung gültig für ... Tonnen (Menge, für welche die Lizenz ausgestellt wurde)
- Toetust makstakse ... tonni puhul (kogus, mille kohta on litsents välja antud).
- Επιστροφή ισχύουσα για ... τόνους (ποσότητα για την οποία έχει εκδοθεί το πιστοποιητικό)
- Refund valid for ... tons (quantity for which the licence is issued)
- Restitution valide pour ... tonnes (quantité pour laquelle le certificat est délivré)
- Restituzione valida per ... t (quantitativo per il quale il titolo è stato rilasciato)
- Kompensācija paredzēta ... t (daudzums, attiecībā uz ko ir izsniegta atļauja)
- Gražinamoji išmoka taikoma ... tonoms (kiekis, kuriam išduota licencija)
- A visszatérítés ... tonnára érvényes (az a mennyiség, amelyre az engedélyt kiállították)
- Rifużjoni valida għal ... tunnellata (kwantità li għaliha gie maħruġ iċ-ċertifikat)
- Restitutie geldig voor ... ton (hoeveelheid waarvoor het certificaat wordt afgegeven)

- Refundacja ważna dla ... ton (ilość, dla której pozwolenie zostało wydane)
- Restituição válida para ... toneladas (quantidade relativamente à qual é emitido o certificado)
- Náhrada platná pre ... ton (množstvo, na ktoré sa povolenie vydáva)
- Nadomestilo veljavno za ... ton (količina, za katero je bilo izdano dovoljenje)
- Tuki on voimassa ... tonnille (määrä, jolle todistus on myönnetty)
- Ger rätt till exportbidrag för ... ton (den kvantitet för vilken licensen utfärdats).“

Artikel 2

Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 312/2001 erhält folgende Fassung:

- „(2) Die Einfuhrlicenzen gemäß Artikel 1 Absatz 2 tragen in Feld 20 einen der folgenden Vermerke:
- Derechos de aduana fijados por la Decisión 2000/822/CE del Consejo
 - Clo stanovené rozhodnutím Rady 2000/822/ES
 - Told fastsat ved Rådets afgørelse 2000/822/EF
 - Zoll gemäß Beschluss 2000/822/EG des Rates
 - Tollimaks kindlaksmääratud nõukogu otsusega 2000/822/EÜ
 - Δασμός που καθορίστηκε από την απόφαση του Συμβουλίου 2000/822/EK
 - Customs duty fixed by Council Decision 2000/822/EC
 - Droit de douane fixé par la décision 2000/822/CE du Conseil
 - Dazio doganale fissato con la decisione 2000/822/CE del Consiglio

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 4. März 2004

- Ar Padomes Lēmumu 2000/822/EK noteiktais muitas nodoklis
- Muito mokestis nustatytas Tarybos sprendime 2000/822/EB
- A vámokat a 2000/822/EK tanácsi határozat rögzítette.
- Dazju stabbilit mid-Deciżjoni tal-Kunsill nru. 2000/822/EC
- Bij Besluit 2000/822/EG van de Raad vastgesteld douanerecht
- Cło ustalone decyzją Rady 2000/822/WE
- Direito aduaneiro fixado pela Decisão 2000/822/CE do Conselho
- Clo stanovené rozhodnutím Rady 2000/822/ES
- Carina, določena s Sklepom Sveta 2000/822/ES
- Neuvoston päätöksessä 2000/822/EY vahvistettu tulli
- Tull fastställd genom rådets beslut 2000/822/EG“.

Artikel 3

In Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1019/2002 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Die Tschechische Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und die Slowakei teilen der Kommission die getroffenen Maßnahmen spätestens zum 31. Dezember 2004 und spätere Änderungen jeweils bis zum Ende des auf deren Beschluss folgenden Monats mit.“

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2004 vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrags über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Malts, Polens, Sloweniens und der Slowakei in Kraft.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 407/2004 DER KOMMISSION
vom 4. März 2004
zur Änderung der im Sektor Getreide geltenden Zölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der Kommission vom 28. Juni 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der im Sektor Getreide geltenden Zölle ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die im Sektor Getreide geltenden Zölle sind festgesetzt in der Verordnung (EG) Nr. 375/2004 ⁽³⁾.

(2) Weicht der berechnete Durchschnitt der Zölle während ihres Anwendungszeitraums um 5 EUR/t oder mehr vom festgesetzten Zoll ab, wird letzterer gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 entsprechend angepasst. Da dies der Fall ist, sind die mit der Verordnung (EG) Nr. 375/2004 festgesetzten Zölle anzupassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I und II der Verordnung (EG) Nr. 375/2004 werden durch die Anhänge I und II zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. März 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. März 2004

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1104/2003 (ABl. L 158 vom 27.6.2003, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 161 vom 29.6.1996, S. 125. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1110/2003 (ABl. L 158 vom 27.6.2003, S. 12).

⁽³⁾ ABl. L 63 vom 28.2.2004, S. 44. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 388/2004 (ABl. L 64 vom 2.3.2004, S. 29).

ANHANG I

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 geltenden Zölle

KN-Code	Warenbezeichnung	Einfuhrzoll ⁽¹⁾ (EUR/t)
1001 10 00	Hartweizen hoher Qualität	0,00
	mittlerer Qualität	0,00
	niederer Qualität	0,00
1001 90 91	Weichweizen, zur Aussaat	0,00
ex 1001 90 99	Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat	0,00
1002 00 00	Roggen	24,33
1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	25,99
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat ⁽²⁾	25,99
1007 00 90	Körner-Sorghum, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	24,33

⁽¹⁾ Für Ware, die über den Atlantik oder durch den Suez-Kanal nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96), kann der Zoll ermäßigt werden um

— 3 EUR/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder

— 2 EUR/t, wenn sie in einem Hafen in Irland, im Vereinigten Königreich, in Dänemark, Schweden, Finnland oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

⁽²⁾ Der Zoll kann pauschal um 24 EUR/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

ANHANG II

Berechnungsbestandteile

(Zeitraum vom 27. Februar 2004 bis 3. März 2004)

1. Durchschnittswerte für den im Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 genannten Bezugszeitraum:

Börsennotierungen	Minneapolis	Chicago	Minneapolis	Minneapolis	Minneapolis	Minneapolis
Erzeugnis (% Eiweiß, 12 % Feuchtigkeit)	HRS2 (14 %)	YC3	HAD2	mittlere Qualität (*)	niedere Qualität (**)	US barley 2
Notierung (EUR/t)	137,48 (***)	96,06	167,04	157,04	137,04	105,98
Golf-Prämie (EUR/t)	28,12	8,17	—	—	—	—
Prämie/Große Seen (EUR/t)	—	—	—	—	—	—

(*) Negative Prämie von 10 EUR/t (Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).

(**) Negative Prämie von 30 EUR/t (Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).

(***) Positive Prämie von 14 EUR/t inbegriffen (Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).

2. Durchschnittswerte für den im Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 genannten Bezugszeitraum:

Fracht/Kosten: Golf von Mexiko-Rotterdam: 33,93 EUR/t. Große Seen-Rotterdam: 0,00 EUR/t.

3. Zuschüsse gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 12 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96: 0,00 EUR/t (HRW2)
-
- 0,00 EUR/t (SRW2).

VERORDNUNG (EG) Nr. 408/2004 DER KOMMISSION**vom 4. März 2004****bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1814/2003 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Hafer**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1814/2003 der Kommission vom 15. Oktober 2003 über eine besondere Interventionsmaßnahme für Getreide in Finnland und Schweden für das Wirtschaftsjahr 2003/04 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr aus Finnland und Schweden von in diesen beiden Ländern erzeugtem Hafer nach allen Drittländern mit Ausnahme Bulgariens, Zyperns, Estlands, Ungarns, Lettlands, Litauens, Maltas, Polens, der Tschechischen Republik, Rumäniens, der Slowakei und Sloweniens wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1814/2003 eröffnet.

(2) Nach Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1814/2003 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, der Ausschreibung nicht stattzugeben.

(3) Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 ist die Festsetzung einer Höchsterstattung nicht angezeigt.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Rahmen der Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Hafer gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1814/2003 vom 27. Februar bis 4. März 2004 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. März 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 4. März 2004

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1104/2003 (ABl. L 158 vom 27.6.2003, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1431/2003 (ABl. L 203 vom 12.8.2003, S. 16).

⁽³⁾ ABl. L 265 vom 16.10.2003, S. 25.

VERORDNUNG (EG) Nr. 409/2004 DER KOMMISSION**vom 4. März 2004****bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 238/2004 eingereichten Angebote für die Einfuhr von Sorghum**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung über die Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr von Sorghum nach Spanien wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 238/2004 der Kommission⁽²⁾ eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1839/95 der Kommission⁽³⁾ kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, die auf die Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berücksichtigen.

- (3) Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach den Artikeln 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 1839/95 ist die Festsetzung einer Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr nicht angezeigt.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Rahmen der Ausschreibung der Kürzung des Zolls bei der Einfuhr von Sorghum gemäß Verordnung (EG) Nr. 238/2004 vom 27. Februar bis zum 4. März 2004 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. März 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. März 2004

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1104/2003 (ABl. L 158 vom 27.6.2003, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 40 vom 12.2.2004, S. 23.

⁽³⁾ ABl. L 177 vom 28.7.1995, S. 4. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2235/2000 (ABl. L 256 vom 10.10.2000, S. 13).

VERORDNUNG (EG) Nr. 410/2004 DER KOMMISSION
vom 4. März 2004

bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2315/2003 eingereichten Angebote für die Einfuhr von Mais

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung über die Kürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais aus Drittländern nach Portugal wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 2315/2003 der Kommission⁽²⁾ eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1839/95 der Kommission⁽³⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, die auf die Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berücksichtigen.

(3) Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach den Artikeln 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 1839/95 ist die Festsetzung einer Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr nicht angezeigt.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Rahmen der Ausschreibung der Kürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2315/2003 vom 27. Februar bis zum 4. März 2004 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. März 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. März 2004

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1104/2003 (ABl. L 158 vom 27.6.2003, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 342 vom 30.12.2003, S. 34.

⁽³⁾ ABl. L 177 vom 28.7.1995, S. 4. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2235/2000 (ABl. L 256 vom 10.10.2000, S. 13).

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 3. Februar 2004

über die Umsetzung der vorbereitenden Maßnahme zur Stärkung des Industriepotenzials in Europa auf dem Gebiet der Sicherheitsforschung

(2004/213/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Beschluss 2003/113 endg. der Kommission vom 11. März 2003 zur Annahme der Mitteilung „Europäische Verteidigung — Industrie- und Marktaspekte — Auf dem Weg zu einer Verteidigungsgüterpolitik der Europäischen Union“⁽¹⁾, insbesondere auf Punkt 5,

gestützt auf den Artikel 157 Absatz 1 vierter Gedankenstrich EG-Vertrag (Förderung einer besseren Nutzung des industriellen Potenzials der Politik in den Bereichen Innovation, Forschung und technologische Entwicklung) —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Kommission leitet eine vorbereitende Maßnahme zur Stärkung des Industriepotenzials in Europa auf dem Gebiet der Sicherheitsforschung (2004-2006) entsprechend ihrer diesem Beschluss als Anhang beigefügten Mitteilung „Umsetzung der vorbereitenden Maßnahme zur Stärkung des Industriepotenzials

in Europa auf dem Gebiet der Sicherheitsforschung — Ausarbeitung eines Programms zur Erhöhung der Sicherheit in Europa durch Forschung und Technologie“ ein.

Die Aktivitäten und das Arbeitsprogramm der vorbereitenden Maßnahme sind Teil der Mitteilung (Abschnitt II) und bilden die Basis für die folgenden Aufrufe zur Einreichung von Vorschlägen und Aufrufe zur Abgabe von Angeboten.

Artikel 2

Die Einzelheiten der Umsetzung dieser vorbereitenden Maßnahme sind im Anhang dargelegt.

Die Haushaltslinie für die Maßnahme ist 08 14 01.

Brüssel, den 3. Februar 2004

Für die Kommission

Philippe BUSQUIN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ Nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

ANHANG

UMSETZUNG DER VORBEREITENDEN MAßNAHME ⁽¹⁾1. **Aktivitäten und finanzielle Unterstützung**

Bei den im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme „Stärkung des Industriepotenzials in Europa auf dem Gebiet der Sicherheitsforschung“ ergriffenen Aktivitäten handelt es sich um Projekte und unterstützende Maßnahmen. Die Projekte haben in der Regel eine Laufzeit von zwischen einem und zwei Jahren, während die Laufzeit der unterstützenden Maßnahmen sechs Monate bis drei Jahre beträgt.

Für Projekte werden Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen veröffentlicht. Über die finanziellen Beteiligungen an den Projekten werden schriftliche Vereinbarungen getroffen (so genannte Zuschussverträge). Unterstützende Maßnahmen können ebenfalls im Rahmen von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen ausgewählt werden und sind dann Gegenstand von Zuschussverträgen. Gehen sie aus Ausschreibungen hervor, werden Dienstleistungsverträge abgeschlossen.

Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und Ausschreibungen werden im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Die für Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen geltenden Bewertungs- und Verhandlungsverfahren, die Grundsätze für den Schutz der Rechte an geistigem Eigentum sowie die Zuschussverträge sind in den nachstehenden Abschnitten 3, 4, 5, 6 und 7 erläutert. Für die Ausschreibungen werden Standardverfahren und -verträge verwendet.

Für die Ausarbeitung des europäischen Programms für Sicherheitsforschung, die Bewertung der Vorschläge und die Überwachung der Maßnahmen sowie für das Gesamtergebnis der vorbereitenden Maßnahme kann die Kommission unabhängige Sachverständige hinzuziehen. Die Sachverständigen werden auf der Grundlage einer Entscheidung des Anweisungsbefugten der Kommission und einer Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen ernannt.

2. **Teilnahme**2.1. *Allgemeine Grundsätze*

Teilnahmeberechtigt und förderwürdig sind Rechtspersonen mit Sitz in den Mitgliedstaaten ⁽²⁾. Teilnehmen können Behörden, öffentliche und private Industrieverbände (einschließlich KMU), Hochschuleinrichtungen und Forschungsorganisationen.

In Ausnahmefällen und über die Mindestanzahl von Teilnehmern hinaus können auch Rechtspersonen mit Sitz in einem Drittland oder internationale Organisationen teilnehmen. In diesen Ausnahmefällen kann ein Finanzbeitrag der Gemeinschaft gewährt werden. Die Einbeziehung von Drittländern unterliegt den gegenseitigen Vereinbarungen mit diesen Ländern.

Um sicherzustellen, dass einer Geheimhaltungsstufe unterliegende Informationen gemäß den Sicherheitsbestimmungen der Kommission behandelt werden, werden geeignete Maßnahmen ergriffen ⁽³⁾. Darüber hinaus haben Teilnehmer an einem Konsortium sicherzustellen, dass einer Geheimhaltungsstufe unterliegende Informationen entsprechend den geltenden Sicherheitsbestimmungen behandelt werden.

2.2. *Mindestteilnehmerzahl*

Für die Projektdurchführung sind Konsortien zu bilden, die aus mindestens zwei unabhängigen Rechtspersonen aus unterschiedlichen Mitgliedstaaten bestehen ⁽⁴⁾. Es sei darauf hingewiesen, dass die kollektive Zusammenarbeit zwischen Rechtspersonen verschiedener Mitgliedstaaten, auch zwischen öffentlichen Sicherheitsorganen, als besonders wünschenswert angesehen wird und ein Hauptziel dieser vorbereitenden Maßnahme ist.

Unterstützende Maßnahmen können von einem einzigen Teilnehmer oder von einem Konsortium durchgeführt werden.

Zur Vertretung der Konsortien ist ein Koordinator zu benennen, der die Koordinierung gewährleistet und die Verteilung des Gemeinschaftsbeitrags an die Teilnehmer vornimmt.

2.3. *Technische Leistungsfähigkeit und Ressourcen*

Die Teilnehmer müssen über die für die Durchführung der Maßnahme notwendigen Kenntnisse und fachlichen Fähigkeiten verfügen. In dem Maße, wie die Arbeiten voranschreiten, müssen die Teilnehmer über die für die Durchführung der Maßnahme notwendigen Mittel verfügen, und zwar soweit und sobald diese benötigt werden. Unter den für die Durchführung der Maßnahme notwendigen Mitteln sind personelle Mittel, Infrastruktur, finanzielle Mittel und gegebenenfalls immaterielle Güter sowie sonstige von einem Dritten aufgrund einer vorherigen Zusage zur Verfügung gestellte Mittel zu verstehen.

⁽¹⁾ Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen wird die Kommission ein detailliertes Vademecum für Antragsteller herausgeben.

⁽²⁾ Unter Mitgliedstaaten sind alle Staaten der EU-25 sowie die Beitrittsländer zu verstehen.

⁽³⁾ ABl. L 317 vom 3.12.2001.

⁽⁴⁾ Wenn es sich bei dem Zusammenschluss der Projektpartner um eine EWIV handelt, die diesen Bedingungen vergleichbar ist, ist die EWIV ebenfalls teilnahmeberechtigt.

3. Bewertung der Projektvorschläge

3.1. Verfahren zur Bewertung und Auswahl der Vorschläge

Die aufgrund der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen eingegangenen Projektvorschläge werden gemäß dem nachstehenden Verfahren bewertet. Einer Geheimhaltungsstufe unterliegende Unterlagen werden gemäß den geltenden Vorschriften für diese Unterlagen behandelt.

3.2. Formale Zulässigkeitsprüfungen

Die Kommissionsdienststellen überprüfen, ob die Vorschläge die folgenden Zulässigkeitskriterien erfüllen:

- fristgerechter Eingang des Vorschlags bei der Kommission am oder vor dem in der Aufforderung festgelegten Stichtag und zur festgelegten Uhrzeit
- die in der Aufforderung verlangte Mindestanzahl an Teilnehmern
- Vollständigkeit des Vorschlags, d. h. alle geforderten verwaltungstechnischen Formulare und die Erläuterung des Vorschlags liegen vor.

Nur Vorschläge, die alle genannten Zulässigkeitskriterien erfüllen, werden für die weitere Bewertung zugelassen.

3.3. Bewertungskriterien

Jeder Vorschlag wird anhand folgender Kriterien bewertet:

- Relevanz des Vorschlags für das Arbeitsprogramm der vorbereitenden Maßnahme
- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie und Verwertungspotenzial
- wissenschaftliche und/oder technologische Qualität und Beitrag zu greifbaren und nachweisbaren Verbesserungen der Sicherheit
- Aufbau effizienter Partnerschaften zwischen (öffentlichen) Nutzern, Industrie und Forschung
- Fähigkeit des Konsortiums, das Projekt erfolgreich durchzuführen und ein effizientes Management sicherzustellen, das sich auch auf den Schutz gegebenenfalls einer Geheimhaltungsstufe unterliegender Informationen bezieht, und das klare Vorgaben für die Handhabung von geistigem Eigentum vorweisen kann.

3.4. Bewertung, Schwellenwerte und Gewichtung der Bewertungskriterien

Bei der Bewertung werden für jedes Kriterium Noten nach einer Sechs-Punkte-Skala wie folgt vergeben:

0 — Der Vorschlag hat das Thema verfehlt oder kann aufgrund fehlender oder unvollständiger Angaben für dieses Kriterium nicht bewertet werden.

1 — mangelhaft; 2 — befriedigend; 3 — gut; 4 — sehr gut; 5 — hervorragend.

Für alle Kriterien gilt eine Mindestpunktzahl von jeweils 3 Punkten. Jeder Vorschlag, der bei einem Kriterium die Mindestpunktzahl nicht erreicht, wird abgelehnt. Für alle Vorschläge wird aufgrund der zu erreichenden Mindestpunktzahl bei allen gleich gewichteten Kriterien eine zu erreichende Gesamtpunktzahl festgelegt. Für alle Kriterien gilt eine Mindestpunktzahl von 18/25 Punkten.

3.5. Erläuterung der Bewertung der Vorschläge

Jeder Vorschlag wird von mindestens drei Evaluatoren bewertet (entweder Bedienstete der Kommission oder externe Sachverständige, oder beide), die unabhängig voneinander arbeiten. Sie benoten und kommentieren jedes Kriterium.

Sobald alle Evaluatoren, denen ein Vorschlag zugewiesen wurde, ihre individuelle Bewertung abgeschlossen haben, kann eine Sitzung einberufen werden, auf der die Benotung erörtert und eine Einigung auf die Benotung jedes Kriteriums erzielt wird.

Ein Evaluatorengremium wird die abschließende Prüfung vornehmen, die erreichten Punktzahlen konsolidieren und sich auf die Konsensberichte einigen. Das Gremium legt als Ergebnis seiner Sitzungen einen Bericht vor, der für jeden Vorschlag die erreichte Punktzahl und die Kommentare zu jedem Kriterium enthält, sowie eine Aufstellung der Vorschläge, die die Mindestpunktzahl erreicht haben, und eine abschließende Benotung jedes Vorschlags, der die Mindestpunktzahl erreicht hat zusammen mit den Empfehlungen des Gremiums für eine Rangfolge der Vorschläge.

3.6. *Feedback für die Antragsteller*

Dem Koordinator jedes Vorschlags wird ein Bewertungsbericht zugeleitet. Bei Vorschlägen, die die Mindestpunktzahl für ein Kriterium nicht erreicht haben und daher abgelehnt wurden, sind die Anmerkungen im Bewertungsbericht unter Umständen nur bis zu dem Kriterium vollständig, an dem die Mindestpunktzahl nicht erreicht wurde.

4. **Abschluss der Bewertung**

4.1. *Einstufungsliste der Kommission*

Die Kommissionsdienststellen erstellen anhand der endgültigen Benotung eine Rangliste aller bewerteten Vorschläge, die die geforderte Mindestpunktzahl erreicht haben. Wurden zwei Vorschläge abschließend gleich benotet, stützen sich die Kommissionsdienststellen auf die Ziele der vorbereitenden Maßnahme, die Vereinbarkeit der Vorschläge mit den Zielen der Gemeinschaft und das zur Verfügung stehende Budget.

4.2. *Reserveliste der Kommission*

Bei der Erstellung der Liste der für die Vertragsverhandlungen ausgewählten Projekte werden die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel (die in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen mitgeteilt werden) berücksichtigt. Falls notwendig, werden Vorschläge als Reserve zurückgestellt, auf die zurückgegriffen werden kann, falls Verhandlungen scheitern, Vorschläge zurückgezogen werden und/oder falls während der Vertragsverhandlungen Einsparungen gemacht werden müssen.

Die Koordinatoren von Vorschlägen der Reserveliste erhalten eine Bestätigung, dass möglicherweise Vertragsverhandlungen aufgenommen werden, falls Mittel frei werden.

Sind die für die Aufforderung eingestellten Haushaltsmittel aufgebraucht, werden alle auf der Reserveliste verbleibenden Vorschläge, die nicht finanziert werden können, abgelehnt und die Koordinatoren hierüber informiert.

4.3. *Entscheidung über die Ablehnung*

Über die Ablehnung der Vorschläge, die nicht zulässig sind, die das Thema verfehlt haben, die Mindestpunktzahl für ein Kriterium nicht erreicht haben oder aufgrund ihrer Position auf der Rangliste aus Haushaltsgründen nicht gefördert werden können, trifft der Anweisungsbefugte der Kommission eine entsprechende Entscheidung.

5. **Verhandlungs- und Auswahlverfahren**

Unmittelbar nach Erstellung der Rangliste durch die Dienststellen der Kommission werden die Koordinatoren der Vorschläge, die förderwürdig sind und für die Finanzmittel zur Verfügung stehen, aufgefordert, Verhandlungen aufzunehmen.

Die Verhandlungen können sich auf der Grundlage der Themen, die sich während der Bewertung oder Einstufung ergeben haben, auf jegliche wissenschaftlichen, rechtlichen oder finanziellen Aspekte des Vorschlags erstrecken.

Für künftige Vertragsnehmer gelten die Bestimmungen der Haushaltsordnung⁽¹⁾. Darüber hinaus wird jeder potenzielle Vertragspartner, der sich in einem Interessenkonflikt befindet oder der nachweislich im Zuge der Mitteilung der für die Teilnahme am Vertrag verlangten Auskünfte falsche Erklärungen abgegeben hat oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt hat, von der Teilnahme an jedem weiteren Vertrag ausgeschlossen⁽²⁾.

Erweist es sich als unmöglich, innerhalb einer angemessenen Frist mit Antragstellern eine Einigung zu erzielen, können die Kommissionsdienststellen beschließen, dass die Vertragsverhandlungen beendet werden und der Vorschlag abgelehnt wird. Die Kommissionsdienststellen werden die Vertragsverhandlungen auf der Grundlage der Rangliste der ausgewählten Vorschläge und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel führen.

Verlaufen die Verhandlungen erfolgreich, werden Zuschussverträge geschlossen.

6. **Berichte und Rechnungsprüfung**

Über die Projekte und unterstützenden Maßnahmen sind der Kommission regelmäßig Berichte vorzulegen, um eine angemessene Überwachung zu ermöglichen. Bei der Überwachung der Maßnahmen kann sich die Kommission von unabhängigen Sachverständigen unterstützen lassen, die im Bedarfsfall einer angemessenen Sicherheitsüberprüfung unterzogen werden. Die Kommission oder ein von ihr bevollmächtigter Vertreter hat das Recht, bei den Teilnehmern wissenschaftliche, technologische und finanzielle Überprüfungen durchzuführen, um sich zu vergewissern, dass die Maßnahmen unter den von ihnen angegebenen Bedingungen und in Übereinstimmung mit dem Vertrag durchgeführt werden bzw. durchgeführt wurden.

⁽¹⁾ Haushaltsordnung Artikel 114 und 93.

⁽²⁾ Haushaltsordnung Artikel 114 und 94.

7. Vertrag und Rechte an geistigem Eigentum

7.1. Allgemeine Grundsätze

Der Zuschussvertrag für Projekte und unterstützende Maßnahmen ist an den Mustervertrag des 6. Rahmenprogramms angelehnt. Unterzeichnet wird der Zuschussvertrag vom Anweisungsbefugten der Kommission und allen Teilnehmern des Konsortiums.

Zu Fragen bezüglich des geistigen Eigentums, dessen Schutz, Verwendung und Vertraulichkeit sowie der Zugangsrechte im Zusammenhang mit der Prüfung der Aktivitäten der vorbereitenden Maßnahme können gesonderte Klauseln aufgenommen werden.

7.2. Finanzbeitrag der Gemeinschaft

Der Finanzbeitrag der Gemeinschaft erfolgt in Form eines Zuschusses, berechnet als prozentualer Anteil an den von den Teilnehmern für die Durchführung des Projekts oder der unterstützende Maßnahme veranschlagten finanziellen Mitteln. Die für die Durchführung des Projekts oder der unterstützenden Maßnahme notwendigen Ausgaben müssen von einem externen Wirtschaftsprüfer oder — bei öffentlichen Stellen — von einem dafür zuständigen Bediensteten des öffentlichen Dienstes bestätigt werden.

Zuschussfähige Ausgaben müssen die folgenden Bedingungen erfüllen:

1. Sie müssen tatsächlich getätigt worden sein, wirtschaftlich und für die Durchführung des Projekts oder der unterstützenden Maßnahme erforderlich sein.
2. Sie müssen im Einklang mit den üblichen Rechnungslegungsgrundsätzen der einzelnen Teilnehmer festgesetzt werden.
3. Sie müssen von der Rechnungslegung der Teilnehmer oder im Falle von Mitteln Dritter in deren entsprechenden Rechnungsunterlagen erfasst werden.
4. Sie umfassen weder indirekte Steuern oder Abgaben noch Zinsen und dürfen keine Gewinne enthalten.

7.3. Finanzierungssysteme

Bei Projekten ist zwischen zwei Finanzierungssystemen zu unterscheiden, abhängig von den Forschungskategorien, wie sie in dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung und Entwicklung vorgegeben sind ⁽¹⁾.

1. Industrielle Forschung
2. Vorwettbewerbliche Entwicklung

Der Vollständigkeit halber wird ein drittes System hinzugefügt:

3. Verwaltung der Maßnahmen

In der folgenden Tabelle sind die Höchstsätze des Finanzbeitrags der Gemeinschaft für Projekte entsprechend den jeweiligen Systemen aufgeführt:

Höchstsätze für die Erstattung der erstattungsfähigen Kosten	Industrielle Forschung	Vorwettbewerbliche Entwicklung	Verwaltung der Maßnahmen
Projekte	bis zu 75 %	bis zu 50 %	100 % (bis zu 7 % des Beitrags)

Wird der Finanzbeitrag der Gemeinschaft durch eine einzelstaatliche Förderung in Form einer staatlichen Beihilfe ergänzt, darf die offizielle Unterstützung gemäß der Gemeinschaftsregelung für staatliche Beihilfen für Forschung und Entwicklung im Falle der industriellen Forschung 75 % und im Falle der vorwettbewerblichen Entwicklung 50 % nicht übersteigen.

Die Zuschüsse für unterstützende Maßnahmen unterliegen nicht den Regeln für staatliche Beihilfen und können sich auf bis zu 75 % der erstattungsfähigen Kosten erstrecken und bis zu 10 % des Gesamtbeitrags für die Verwaltung der Maßnahmen beinhalten.

7.4. Rechte an geistigem Eigentum

Das geistige Eigentum liegt bei den Vertragspartnern, die das Wissen hervorgebracht haben. Jegliche Weitergabe von Wissen, das aus dem Zuschussvertrag hervorgegangen ist, oder jegliche Gewährung von Zugangsrechten zu diesem Wissen für Organisationen, die dem Konsortium nicht angehören, bedürfen der Zustimmung der Kommission, der Mitgliedstaaten, in denen die Teilnehmer ihren Sitz haben und der anderen Vertragspartner.

Die Kommission und die Mitgliedstaaten können die Genehmigung aus dem Grund eines übergeordneten europäischen oder nationalen Interesses oder in Anwendung ihres Rechts verweigern. Die anderen Teilnehmer können die Genehmigung verweigern, wenn sie nachweisen können, dass dadurch ihre kommerziellen oder gewerblichen Interessen erheblich beeinträchtigt würden oder dass etwaige rechtliche Verpflichtungen davon berührt würden.

⁽¹⁾ ABl. C 45 vom 17.2.1996, S. 5.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 3. März 2004

zur Änderung der Entscheidung 2000/40/EG zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des Umweltzeichens der Gemeinschaft für Kühlgeräte

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 310)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2004/214/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Revision des gemeinschaftlichen Systems zur Vergabe eines Umweltzeichens ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2,

nach Konsultation des Ausschusses für das Umweltzeichen der Europäischen Union,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 besagt, dass das Umweltzeichen vergeben werden kann an ein Produkt, das über Eigenschaften verfügt, die signifikant zu Verbesserungen in wichtigen Umweltaspekten beitragen können und dass spezifische Kriterien für die Vergabe des Umweltzeichens nach Produktgruppen festgelegt werden.
- (2) Die Entscheidung der Kommission 2000/40/EG vom 16. Dezember 1999 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des Umweltzeichens der Gemeinschaft für Kühlgeräte ⁽²⁾ läuft am 1. Dezember 2003 aus.
- (3) Nach Überprüfung dieser Entscheidung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 ist eine Verlängerung der Geltungsdauer dieser Umweltkriterien für einen Zeitraum von zwölf Monaten angemessen, um vor allem den Unternehmen, an die das Umweltzeichen vergeben wurde, die Möglichkeit zu geben, dass Umweltzeichen zumindest solange zu nutzen, bis die Überarbeitung der Entscheidung 2000/40/EG abgeschlossen ist.
- (4) Die Entscheidung 2000/40/EG muss daher entsprechend geändert werden.

- (5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen stehen mit der Stellungnahme des nach Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 eingesetzten Ausschusses in Einklang —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 3 der Entscheidung 2000/40/EG erhält folgenden Wortlaut:

„Artikel 3

Die Definition der Produktgruppe und die Umweltkriterien für diese Produktgruppe gelten vom Tag der Bekanntgabe dieser Entscheidung bis zum 1. Dezember 2004. Ist zu diesem Datum noch keine neue Entscheidung zur Definition der Produktgruppe und zur Festlegung der Umweltkriterien für diese Produktgruppe ergangen, so endet die Gültigkeit entweder am 1. Dezember 2005 oder am Tag der Verabschiedung der neuen Entscheidung, wobei das frühere Datum maßgebend ist.“

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 3. März 2004

Für die Kommission
Margot WALLSTRÖM
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 237 vom 21.9.2000, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 13 vom 19.1.2000, S. 22.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 1. März 2004

zur Umsetzung der Richtlinie 64/432/EWG des Rates hinsichtlich ergänzender Garantien im innergemeinschaftlichen Handel mit Rindern in Bezug auf die infektiöse bovine Rhinotracheitis und der Genehmigung der von einigen Mitgliedstaaten vorgelegten Tilgungsprogramme

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 573)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2004/215/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 10 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die infektiöse bovine Rhinotracheitis ist die Beschreibung der auffälligsten klinischen Anzeichen einer Infektion mit dem bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1). Da viele Infektionen mit diesem Virus einen subklinischen Verlauf nehmen, sollten Bekämpfungsmaßnahmen eher auf die Tilgung der Infektion als auf die Beseitigung der Symptome ausgerichtet sein.
- (2) Anhang E Teil II der Richtlinie 64/432/EWG führt die „infektiöse bovine Rhinotracheitis“ als eine der Krankheiten auf, für die nationale Bekämpfungsprogramme genehmigt und ergänzende Garantien gefordert werden können.
- (3) Deutschland hat ein Programm vorgelegt, das darauf abzielt, die BHV1-Infektionen in allen Teilen seines Hoheitsgebiets zu tilgen. Das Programm entspricht den Kriterien von Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 64/432/EWG und sieht Regeln für die inländische Verbringung von Rindern vor, die den zuvor in Dänemark, Österreich, der italienischen Provinz Bozen und Schweden umgesetzten Regeln entsprechen, welche in diesen Ländern zu einer erfolgreichen Tilgung der Seuche geführt haben.
- (4) Das von Deutschland vorgelegte Programm sollte daher genehmigt werden und wie von dem Mitgliedstaat beantragt, sind gleichzeitig ergänzende Garantien in Zusammenhang mit dem Handel mit Rindern festzulegen, um den Erfolg des Programms zu gewährleisten.

- (5) Für Dänemark, Österreich, Finnland, Schweden sowie die italienische Provinz Bozen gelten bereits ergänzende Garantien. Diese Mitgliedstaaten betrachten ihr Hoheitsgebiet bzw. Italien die Provinz Bozen als frei von infektiöser boviner Rhinotracheitis. Sie haben der Kommission gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie 64/432/EWG ergänzende Unterlagen vorgelegt, die insbesondere belegen, dass die Seuchenlage weiterhin überwacht wird.
- (6) Für Mitgliedstaaten oder Regionen von Mitgliedstaaten, die als frei von dieser Seuche anerkannt und derzeit im Anhang der Entscheidung 93/42/EWG der Kommission⁽²⁾ aufgeführt sind, sollten bei der Verbringung von Zucht- und Nutztindern in andere Mitgliedstaaten nur Mindestanforderungen gelten.
- (7) Für die Normung von BHV1-Tests in Laboratorien hat das Internationale Tierseuchenamt (OIE) stark positive, schwach positive und negative OIE-Standardseren festgelegt, die von den OIE-Referenzlaboratorien für infektiöse bovine Rhinotracheitis bezogen werden können, welche im Handbuch über Normen für Diagnostiktests und Impfstoffe⁽³⁾ aufgeführt sind.
- (8) Am 1. Mai 2004 werden geänderte Tiergesundheitsbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Rindern in die Gemeinschaft in Kraft treten. Bis dahin muss gewährleistet sein, dass die Entscheidung 93/42/EWG über ergänzende Garantien hinsichtlich der infektiösen bovinen Rhinotracheitis bei der Einfuhr von Rindern aus Drittländern als Referenz für die einschlägigen Bestimmungen der vorliegenden Entscheidung gilt.
- (9) Es ist angezeigt, die Genehmigung des deutschen Programms und die ergänzenden Garantien für die infektiöse bovine Rhinotracheitis in einer Entscheidung zusammenzufassen. Die Entscheidung 93/42/EWG ist daher aufzuheben.

⁽¹⁾ ABl. L 121 vom 29.7.1964, S. 1977/64. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 21/2004 (AbL. L 5 vom 9.1.2004, S. 8).

⁽²⁾ ABl. L 16 vom 25.1.1993, S. 50. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2000/502/EG (AbL. L 200 vom 8.8.2000, S. 62).

⁽³⁾ Manual of Standards for Diagnostic Tests and Vaccines, 4. Auflage, August 2000.

(10) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

b) nach dem zweiten Gedankenstrich: „Artikel 2 der Entscheidung 2004/215/EG“.

Artikel 3

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die von den Mitgliedstaaten vorgelegten und in der ersten Spalte der Tabelle in Anhang I aufgeführten Programme zur Bekämpfung und Tilgung von Infektionen mit dem bovinen Herpesvirus Typ 1, nachstehend „infektiöse bovine Rhinotracheitis“ genannt, in den in der zweiten Spalte aufgeführten Regionen dieser Mitgliedstaaten werden genehmigt.

Artikel 2

(1) Zucht- und NutZRinder, die aus nicht in Anhang II aufgeführten Mitgliedstaaten oder Regionen von Mitgliedstaaten stammen und für in Anhang I aufgeführte Mitgliedstaaten oder Regionen von Mitgliedstaaten bestimmt sind, müssen mindestens folgende ergänzende Garantien erfüllen:

- a) Sie müssen aus einem Betrieb stammen, in dem nach amtlichen Informationen in den letzten 12 Monaten keine klinischen oder pathologischen Anzeichen der infektiösen bovinen Rhinotracheitis aufgetreten sind;
- b) sie müssen in den 30 Tagen unmittelbar vor der Verbringung in einer von der zuständigen Behörde genehmigten Einrichtung isoliert worden sein und alle Rinder in derselben Isolierungseinrichtung müssen während dieses Zeitraums frei von klinischen Anzeichen der infektiösen bovinen Rhinotracheitis bleiben;
- c) sie und alle anderen Rinder derselben Isolierungseinrichtung müssen mit negativem Ergebnis einem serologischen Test anhand von Blutproben unterzogen werden, die nicht eher als 21 Tage nach ihrer Ankunft in der Isolierungseinrichtung entnommen werden dürfen und auf folgende Antikörper untersucht werden:
 - i) im Fall geimpfter Rinder, Antikörper gegen das gE-Glycoprotein des BHV1 oder
 - ii) im Fall nicht geimpfter Rinder Antikörper gegen das gesamte BHV1.

(2) Zur Schlachtung bestimmte Rinder aus nicht in Anhang II aufgeführten Mitgliedstaaten oder Regionen von Mitgliedstaaten, die für in Anhang I aufgeführte Mitgliedstaaten oder Regionen von Mitgliedstaaten bestimmt sind, werden direkt zum Bestimmungsschlachthof oder einer zugelassenen Sammelstelle verbracht, von wo sie gemäß Artikel 7 zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 64/432/EWG zur Schlachtung im Schlachthof weiter verbracht werden.

(3) In der Gesundheitsbescheinigung gemäß dem Muster 1 in Anhang F der Richtlinie 64/432/EWG, die Rinder gemäß Absatz 1 begleitet, wird unter Abschnitt C Nummer 4 Folgendes eingefügt:

a) nach dem ersten Gedankenstrich: „infektiöse bovine Rhinotracheitis“;

(1) Zucht- und NutZRinder aus nicht in Anhang II aufgeführten Mitgliedstaaten oder Regionen von Mitgliedstaaten, die für Mitgliedstaaten oder Regionen von Mitgliedstaaten bestimmt sind, die frei von der infektiösen bovinen Rhinotracheitis sind und in Anhang II geführt werden, müssen folgende ergänzende Garantien erfüllen:

- a) sie müssen mit den ergänzenden Garantien gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a) und b) übereinstimmen;
- b) sie müssen zusammen mit allen anderen Rindern in derselben Isolierungseinrichtung gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) mit negativem Ergebnis einem serologischen Test anhand von Blutproben unterzogen worden sein, die nicht eher als 21 Tage nach ihrer Ankunft in der Isolierungseinrichtung entnommen werden dürfen und auf Antikörper gegen das gesamte BHV1 untersucht werden;
- c) sie dürfen nicht gegen die infektiöse bovine Rhinotracheitis geimpft worden sein.

(2) Zur Schlachtung bestimmte Rinder aus nicht in Anhang II aufgeführten Mitgliedstaaten oder Regionen von Mitgliedstaaten, die für in Anhang II aufgeführte Mitgliedstaaten bestimmt sind, werden direkt zum Bestimmungsschlachthof zur Schlachtung gemäß Artikel 7 erster Gedankenstrich der Richtlinie 64/432/EWG befördert.

(3) In der Gesundheitsbescheinigung gemäß dem Muster 1 in Anhang F der Richtlinie 64/432/EWG, die Rinder gemäß Absatz 1 begleitet, wird unter Abschnitt C Nummer 4 Folgendes eingefügt:

- a) nach dem ersten Gedankenstrich: „infektiöse bovine Rhinotracheitis“;
- b) nach dem zweiten Gedankenstrich: „Artikel 3 der Entscheidung 2004/215/EG der Kommission“.

Artikel 4

Zucht- und NutZRinder mit Ursprung in einem Mitgliedstaat oder der Region eines Mitgliedstaats gemäß Anhang II, die für einen Mitgliedstaat oder die Region eines Mitgliedstaats gemäß den Anhängen I und II bestimmt sind, sollten die Bedingungen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) erfüllen.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der serologische Test gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c) Ziffer ii) und Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) für den Nachweis von Antikörpern gegen das BHV1 anhand der stark positiven, schwach positiven und negativen internationalen OIE-Standardseren für BHV1-Tests genormt wird.

Artikel 6

Die Entscheidung 93/42/EWG wird aufgehoben.

Bezugnahmen auf die Verordnung 93/42/EWG gelten als
Bezugnahmen auf Artikel 3 der vorliegenden Entscheidung.

Artikel 7

Diese Entscheidung gilt ab dem 8. März 2004.

Artikel 8

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 1. März 2004

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Mitgliedstaat	Regionen der Mitgliedstaaten, in denen die ergänzenden Garantien für infektiöse bovine Rhinotracheitis gemäß Artikel 9 der Richtlinie 64/432/EWG gelten
Deutschland	Alle Regionen

ANHANG II

Mitgliedstaat	Regionen der Mitgliedstaaten, in denen die ergänzenden Garantien für infektiöse bovine Rhinotracheitis gemäß Artikel 10 der Richtlinie 64/432/EWG gelten
Dänemark	Alle Regionen
Italien	Provinz Bozen
Österreich	Alle Regionen
Finnland	Alle Regionen
Schweden	Alle Regionen

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 1. März 2004

zur Änderung der Richtlinie 82/894/EWG des Rates über die Mitteilung von Viehseuchen in der Gemeinschaft zur Aufnahme bestimmter Pferdekrankheiten und bestimmter Bienenkrankheiten in die Liste der anzeigepflichtigen Krankheiten

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 578)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2004/216/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 82/894/EWG des Rates vom 21. Dezember 1982 über die Mitteilung von Viehseuchen in der Gemeinschaft ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 erster Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Richtlinie 90/426/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern ⁽²⁾ sind Pferdepest, vesikuläre Stomatitis, Rotz, Beschälseuche, alle Formen der Pferdeenzephalomyelitis, infektiöse Anämie, Tollwut und Milzbrand anzeigepflichtige Krankheiten.
- (2) Von den Equiden befallenden Krankheiten sind in Anhang I der Richtlinie 82/894/EWG des Rates, in dem Seuchen aufgeführt sind, die der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten mitgeteilt werden müssen, nur Pferdepest und vesikuläre Stomatitis genannt.
- (3) Pferdepest, vesikuläre Stomatitis, Rotz, Beschälseuche, infektiöse Anämie und verschiedene Formen der Pferdeenzephalomyelitis sind Pferde-seuchen, die in der Tierseuchenliste des Internationalen Tierseuchenamts (OIE) aufgeführt sind.
- (4) Die Mitgliedsländer des OIE sind verpflichtet, das bestätigte erstmalige Auftreten oder Wiederauftreten einer in der Seuchenliste aufgeführten Krankheit zu melden, wenn das betreffende Land oder das betreffende Gebiet eines Landes zuvor als frei von der Seuche galt oder wenn die Krankheit zoonotische Folgen haben könnte und die Entwicklung der Seuchelage den internationalen Handel beeinträchtigen könnte.
- (5) Zurzeit sind Pferdepest, vesikuläre Stomatitis, Rotz, Beschälseuche und die meisten Formen der viralen Pferdeenzephalomyelitis in der Gemeinschaft nicht bekannt. Infektiöse Anämie und einige Formen der Pferdeenzephalomyelitis kommen gelegentlich in bestimmten Teilen der Gemeinschaft vor.

- (6) Der kleine Bienenstockkäfer und die Tropilaelapsmilbe sind exotische Parasiten der Honigbienen. Derzeit sind keine Fälle von Schädlingsbefall in der Gemeinschaft bekannt, doch bei Einschleppung könnten sie katastrophale Auswirkungen auf die Gesundheit der Honigbienen und auf den Imkereisektor haben. Aus diesem Grund wurde der Befall mit diesen Schädlingen auf die Liste der in der Gemeinschaft meldepflichtigen Krankheiten gesetzt.
- (7) In Anbetracht der potenziellen Auswirkungen einiger dieser Krankheiten ist ihre sofortige Meldung und die Weitergabe von Informationen über ihr Auftreten innerhalb der Gemeinschaft von entscheidender Bedeutung für die Bekämpfung einer neu entstehenden Krankheit sowie für die Verbringung von Equiden und Bienen und den Handel mit ihnen.
- (8) Mit der Erweiterung der Gemeinschaft und durch verschiedene Umwelteinflüsse auf die Vektoren, die einige der genannten Krankheiten übertragen, könnte sich die Situation der Gemeinschaft in Bezug auf diese Seuchen ändern.
- (9) Es empfiehlt sich daher, Rotz, Beschälseuche, infektiöse Anämie, alle Formen der Pferdeenzephalomyelitis, den kleinen Bienenstockkäfer und die Tropilaelapsmilbe in Anhang I der Richtlinie 82/894/EWG aufzunehmen und Anhang II der Richtlinie 82/894/EWG zu ändern, so dass die Art der Bienenhaltung berücksichtigt wird.
- (10) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I und II der Richtlinie 82/894/EWG erhalten die Fassung des Anhangs der vorliegenden Entscheidung.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt ab dem 25. März 2004.

⁽¹⁾ ABl. L 378 vom 31.12.1982, S. 58. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 807/2003 (AbL. L 122 vom 16.5.2003, S. 36).

⁽²⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 42. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 (AbL. L 122 vom 16.5.2003, S. 1).

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 1. März 2004

Für die Kommission
David BYRNE
Mitglied der Kommission

ANHANG

„ANHANG I

Mitteilungspflichtige Seuchen

Pferdepest
Afrikanische Schweinepest
Aviäre Influenza (früher: Geflügelpest)
Blauzungkrankheit
Spongiforme Rinderenzephalopathie
Klassische Schweinepest
Lungenseuche der Rinder
Beschälseuche
Pferdeenzephalomyelitis (alle Formen, einschließlich der VEE)
Infektiöse Anämie der Einhufer
Maul- und Klauenseuche
Rotz
Infektiöse hämatopoetische Nekrose
Infektiöse Anämie der Lachse
Lumpy Skin
Newcastle-Krankheit
Pest der kleinen Wiederkäuer
Enterovirus-Enzephalomyelitis (früher: Teschener Krankheit)
Rifttal-Fieber
Rinderpest
Schaf- und Ziegenpocken
Kleiner Bienenstockkäfer (*Aethina tumida*)
Vesikuläre Schweinekrankheit
Tropilaelapsmilbe
Vesikuläre Stomatitis
Virale hämorrhagische Septikämie

ANHANG II

Im Rahmen der Mitteilung erforderliche Angaben gemäß den Artikeln 3 und 4 beim ersten Ausbruch bzw. bei weiteren Ausbrüchen der in Anhang I aufgeführten Seuchen

1. Datum der Versendung
2. Uhrzeit der Versendung
3. Ursprungsland
4. Bezeichnung der Krankheit und gegebenenfalls Virustyp
5. Laufende Nummer des Ausbruchs
6. Art des Ausbruchs
7. Laufende Nummern der mit diesem Ausbruch zusammenhängenden Ausbrüche
8. Gebiet und Standort des Betriebs
9. Andere von Beschränkungen betroffene Gebiete
10. Datum der Bestätigung
11. Datum des Verdachts
12. Geschätztes Datum der ersten Infektion
13. Ursprung der Krankheit
14. Bekämpfungsmaßnahmen
15. Anzahl der empfänglichen Tiere des Betriebs: a) Rinder, b) Schweine, c) Schafe, d) Ziegen, e) Geflügel, f) Equiden, g) Fische, h) wild lebende Arten, i) bei Bienenkrankheiten ist die Anzahl der empfänglichen Bienenstöcke anzugeben
16. Anzahl der klinisch erkrankten Tiere des Betriebs: a) Rinder, b) Schweine, c) Schafe, d) Ziegen, e) Geflügel, f) Equiden, g) Fische, h) wild lebende Arten, i) bei Bienenkrankheiten ist die Anzahl der klinisch befallenen Bienenstöcke anzugeben
17. Anzahl der im Betrieb verendeten Tiere: a) Rinder, b) Schweine, c) Schafe, d) Ziegen, e) Geflügel, f) Equiden, g) Fische, h) wild lebende Arten
18. Anzahl der geschlachteten Tiere: a) Rinder, b) Schweine, c) Schafe, d) Ziegen, e) Geflügel, f) Equiden, g) Fische, h) wild lebende Arten
19. Anzahl der unschädlich beseitigten Schlachtkörper: a) Rinder, b) Schweine, c) Schafe, d) Ziegen, e) Geflügel, f) Equiden, g) Fische, h) wild lebende Arten, i) bei Bienenkrankheiten ist die Anzahl der unschädlich beseitigten Bienenstöcke anzugeben
20. Keulung abgeschlossen am (geschätztes Datum)
21. Unschädliche Beseitigung abgeschlossen am (geschätztes Datum)

Zusätzliche Angaben bei Ausbrüchen von Schweinepest

1. Entfernung vom nächsten Betrieb mit Schweinehaltung
2. Anzahl und Art der Schweine (Zucht, Mast oder Ferkel (*)) des Seuchenbetriebs
3. Anzahl und Art der klinisch erkrankten Schweine (Zucht, Mast oder Ferkel (*)) des Seuchenbetriebs
4. Diagnoseverfahren
5. Nicht in einem Betrieb, sondern in einem Schlachthof oder Transportmittel bestätigte Fälle
6. Bestätigung von Primärfällen (**) bei Wildschweinen

Bei Fischseuchen

Infektionen mit infektiöser hämatopoetischer Nekrose, infektiöser Anämie der Lachse und viraler hämorrhagischer Septikämie müssen bei Bestätigung in zugelassenen oder seuchenfreien Betrieben oder Gebieten als Primärausbrüche gemeldet werden. Name und Beschreibung des zugelassenen Betriebs oder des Gebiets sind im Freitext anzugeben.

(*) Weniger als drei Monate alte Schweine.

(**) Als Primärfälle bei Wildschweinen gelten Fälle, in denen die Schweinepest außerhalb der Beschränkungsgebiete für klassische Schweinepest bei Wildschweinen auftritt."

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 1. März 2004

zur Annahme eines Verzeichnisses von Ausgangserzeugnissen, deren Verkehr oder Verwendung in der Tierernährung verboten ist

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 583)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2004/217/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 96/25/EG des Rates vom 29. April 1996 über den Verkehr mit Futtermittelausgangserzeugnissen, zur Änderung der Richtlinien 70/524/EWG, 74/63/EWG, 82/471/EWG und 93/74/EWG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 77/101/EWG, insbesondere auf Artikel 11 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 91/516/EWG der Kommission⁽¹⁾ wird ein Verzeichnis von Ausgangserzeugnissen festgelegt, deren Verwendung in Mischfuttermitteln gemäß der Richtlinie 79/373/EWG des Rates vom 2. April 1979 über den Verkehr mit Mischfuttermitteln⁽²⁾ verboten ist. Dieses Verbot betrifft jedoch nicht den Verkehr mit solchen Ausgangserzeugnissen als Futtermittel oder ihre direkte Verwendung als Futtermittel. Dieses Verzeichnis von Ausgangserzeugnissen wurde mehrfach geändert.
- (2) Die Richtlinie 2000/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽³⁾ sieht vor, dass auf der Grundlage der Richtlinie 96/25/EG zur Ersetzung der Entscheidung 91/516/EWG ein Verzeichnis von Ausgangserzeugnissen erstellt wird, deren Verkehr oder Verwendung als Futtermittelausgangserzeugnis verboten ist, so dass die Verbote allgemein gelten und sowohl auf die Verwendung von Futtermittelausgangserzeugnissen als solche als auch auf ihre Verwendung in Mischfuttermitteln anwendbar sind.
- (3) Damit also gewährleistet ist, dass die Futtermittelausgangserzeugnisse die Sicherheitsanforderungen gemäß Artikel 3 der Richtlinie 96/25/EG erfüllen, wurde ein derartiges Verzeichnis erstellt, das das mit der Entscheidung 91/516/EWG erstellte Verzeichnis ersetzen soll.
- (4) Einige der Einschränkungen oder Verbote sind bereits in Gemeinschaftsvorschriften enthalten, insbesondere in der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften

zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien⁽⁴⁾ sowie in der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte⁽⁵⁾. Daher sollten diese Einschränkungen oder Verbote nicht in dem Verzeichnis von Ausgangserzeugnissen wiederholt werden, deren Verkehr oder Verwendung in der Tierernährung verboten ist.

- (5) Im Interesse der Klarheit der Gemeinschaftsvorschriften sollte die Entscheidung 91/516/EWG aufgehoben und durch die vorliegende Entscheidung ersetzt werden.
- (6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen stimmen mit der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit überein —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Entscheidung gilt unbeschadet der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001 sowie (EG) Nr. 1774/2002.

Artikel 2

Der Verkehr oder die Verwendung der im Anhang aufgeführten Ausgangserzeugnisse in der Tierernährung ist verboten.

Artikel 3

Die Entscheidung 91/516/EWG wird aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Entscheidung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Entscheidung.

Artikel 4

Diese Entscheidung gilt ab dem 25. März 2004.

⁽¹⁾ ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 35. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 (AbL. L 122 vom 16.5.2003, S. 1).

⁽²⁾ ABl. 281 vom 9.10.1991, S. 23. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2000/285/EG (AbL. L 94 vom 14.4.2000, S. 43).

⁽³⁾ ABl. L 86 vom 6.4.1979, S. 30. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 807/2003 des Rates (AbL. L 122 vom 16.5.2003, S. 36).

⁽⁴⁾ ABl. L 105 vom 3.5.2000, S. 36.

⁽⁵⁾ ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2245/2003 der Kommission (AbL. L 333 vom 20.12.2003, S. 28).

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 1. März 2004

Für die Kommission
David BYRNE
Mitglied der Kommission

ANHANG

Verzeichnis der Ausgangserzeugnisse, deren Verkehr oder Verwendung in der Tierernährung verboten ist

Der Verkehr oder die Verwendung folgender Ausgangserzeugnisse in der Tierernährung ist verboten:

1. Kot, Urin sowie durch Entleerung oder Entfernung abgetrennter Inhalt des Verdauungstraktes, ohne Rücksicht auf jegliche Art der Verarbeitung oder Beimischung;
2. mit Gerbstoffen behandelte Häute einschließlich deren Abfälle;
3. Saatgut und anderes Pflanzenvermehrungsmaterial, das nach der Ernte im Hinblick auf seine Zweckbestimmung (Vermehrung) einer besonderen Behandlung mit Pflanzenschutzmitteln unterzogen wurde, sowie jegliche daraus gewonnene Nebenerzeugnisse;
4. mit Holzschutzmitteln behandeltes Holz einschließlich Sägemehl und sonstiges aus Holz gewonnenes Material gemäß Anhang V der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾;
5. alle Abfälle, die in den verschiedenen Phasen der Behandlung von kommunalem, häuslichem oder industriellem Abwasser gemäß Artikel 2 der Richtlinie 91/271/EWG des Rates ⁽²⁾ gewonnen wurden, unabhängig davon, ob diese Abfälle weiter verarbeitet wurden, und unabhängig vom Ursprung des Abwassers ⁽³⁾;
6. fester Siedlungsmüll ⁽⁴⁾, wie z. B. Hausmüll;
7. Verpackung und Verpackungsteile von Erzeugnissen der Agro-Lebensmittelindustrie.

⁽¹⁾ Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten (ABl. L 123 vom 24.4.1998, S. 1).

⁽²⁾ Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (ABl. L 135 vom 30.5.1991, S. 40).

⁽³⁾ Der Begriff „Abwasser“ bezieht sich nicht auf „Prozesswasser“, d. h. Wasser aus unabhängigen Leitungen in Lebensmittel- oder Futtermittelbetrieben; sofern in diesen Leitungen Wasser geführt wird, darf zur Tierernährung nur genusstaugliches und sauberes Wasser gemäß Artikel 4 der Richtlinie 98/83/EG des Rates vom 3. November 1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. L 330 vom 5.12.1998, S. 32) verwendet werden. In Fisch verarbeitenden Betrieben kann in diesen Leitungen auch sauberes Meerwasser gemäß Artikel 2 der Richtlinie 91/493/EWG des Rates vom 22. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und die Vermarktung von Fischereierzeugnissen (ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 15) geführt werden. Prozesswasser darf nur dann zur Tierernährung verwendet werden, wenn es Futtermittel- oder Lebensmittel-Ausgangserzeugnisse enthält und technisch frei von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln sowie sonstigen Stoffen ist, die in den Vorschriften über Tierernährung nicht zugelassen sind.

⁽⁴⁾ Mit dem Begriff „fester Siedlungsmüll“ sind nicht „Küchen- und Speiseabfälle“ im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 gemeint.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 464/2001 der Kommission vom 7. März 2001 zur Ergänzung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 zur Eintragung bestimmter Bezeichnungen in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 66 vom 8. März 2001)

Seite 30, Anhang „Unter Anhang I fallende Erzeugnisse, die für die menschliche Ernährung bestimmt sind“:

anstatt: „Obst und Gemüse“,

muss es heißen: „Andere unter Anhang I fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.)“.

Berichtigung der Richtlinie 2003/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Werbung und Sponsoring zugunsten von Tabakerzeugnissen

(Amtsblatt der Europäischen Union L 152 vom 20. Juni 2003)

Seite 19:

a) Artikel 10 Absatz 2 wird gestrichen.

b) Artikel 11:

anstatt: „Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.“,

muss es heißen: „Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.“
